KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 2. November 2026

Nr. 2026/1908
KR.Nr. K 0230/2026 (DDI)

Kleine Anfrage Janine Eggs (GRÜNE, Dornach): Reichen die gesetzlichen Grundlagen zur Bekämpfung von Legionellen aus?
Stellungnahme des Regierungsrates

---

1. Vorstosstext

Legionellen können insbesondere dann zum Gesundheitsrisiko werden, wenn belastetes Wasser als feine Wassertröpfchen in die Luft gelangt und eingeatmet wird. Die bestehenden Vorschriften und Kontrollen konzentrieren sich insbesondere auf Risiken im Zusammenhang mit Dusch- und Warmwasseranlagen.
Im Kanton Solothurn wird ein risikobasierter Ansatz verfolgt. Die Verantwortung für die Selbstkontrolle liegt bei den Anlagebetreibenden, während sich die staatliche Kontrolltätigkeit auf Bereiche mit erhöhtem gesundheitlichem Risiko konzentriert. Dieser pragmatische Ansatz soll beibehalten werden. Ein flächendeckender Ausbau der Kontrollen wäre weder verhältnis-mässig noch zielführend.
Gleichzeitig stellt sich aber die Frage, ob mit steigenden Temperaturen andere Infektionsquellen an Bedeutung gewinnen. Der Legionellenausbruch in Basel-Stadt im Sommer 2026 hat gezeigt, dass auch Kühltürme eine relevante Infektionsquelle darstellen können. Weitere mögliche Quellen sind Verdunstungskühlanlagen, Autowaschanlagen oder andere Anlagen, bei denen Wasser vernebelt und Aerosole freigesetzt werden.

Der Regierungsrat wird gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat das Legionellenrisiko im Kanton Solothurn vor dem Hintergrund der Klimaerwärmung und der möglichen zunehmenden Bedeutung von Infektionsquellen wie Kühltürmen, Verdunstungskühlanlagen, Autowaschanlagen sowie weiteren aerosolbildenden Anlagen?
2. Decken die bestehenden gesetzlichen Grundlagen diese möglichen Infektionsquellen ausreichend ab und stehen dem Kanton die notwendigen Instrumente für einen gezielten und risikobasierten Vollzug zur Verfügung?
3. Falls Lücken bestehen: Sieht der Regierungsrat Anpassungsbedarf bei den gesetzlichen Grundlagen und wie könnte dieser möglichst gezielt und ohne erheblichen Ausbau der staatlichen Kontrolltätigkeit umgesetzt werden?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu den Fragen

3.1.1 Zu Frage 1:

Wie beurteilt der Regierungsrat das Legionellenrisiko im Kanton Solothurn vor dem Hintergrund der Klimaerwärmung und der möglichen zunehmenden Bedeutung von Infektionsquellen wie Kühltürmen, Verdunstungskühlanlagen, Autowaschanlagen sowie weiteren aerosolbildenden Anlagen?

Der Regierungsrat geht davon aus, dass das Legionellenrisiko auch im Kanton Solothurn zunimmt, insbesondere als Folge des Klimawandels. Handlungsbedarf sieht er weniger bei Duschen und Warmwasseranlagen, die bereits geregelt und kontrolliert werden, sondern vor allem bei Kühltürmen und Verdunstungskühlanlagen.

Legionellen kommen natürlicherweise in Gewässern und Wassersystemen vor. Sie vermehren sich überall dort, wo es feucht und warm, aber nicht heiss ist: in Trinkwasserinstallationen, Boilern und Duschen sowie in technischen Anlagen, die Wasser als Aerosol freisetzen, etwa Kühltürme, Verdunstungskühlanlagen oder Autowaschanlagen. Entscheidend für ihre Vermehrung sind vor allem die Wassertemperatur, stehendes Wasser und Ablagerungen in den Leitungen.

Besonders kritisch sind Kühltürme und Verdunstungskühlanlagen. Sie werden typischerweise bei 25 bis 45 °C betrieben, also im idealen Wachstumsbereich von Legionellen, und verteilen die Aerosole über die Abluft grossräumig. Bei einem kontaminierten Kühlturm sind Infektionen in mehr als zehn Kilometern Entfernung möglich.

In der Schweiz werden jährlich mehrere hundert Legionellosefälle gemeldet, mit einer deutlichen Häufung in den warmen Monaten. Der Klimawandel ist nicht die alleinige Ursache, verstärkt aber bestehende Risiken auf zwei Wegen: Höhere Temperaturen begünstigen das Wachstum der Legionellen, und der steigende Kühlbedarf führt zu mehr Kühlanlagen und damit zu zusätzlichen potenziellen Infektionsquellen.

3.1.2 Zu Frage 2:

Decken die bestehenden gesetzlichen Grundlagen diese möglichen Infektionsquellen ausreichend ab und stehen dem Kanton die notwendigen Instrumente für einen gezielten und risikobasierten Vollzug zur Verfügung?

Die bestehenden gesetzlichen Grundlagen decken die möglichen Infektionsquellen nur teilweise ab. Für Trinkwasser sowie öffentlich zugängliche Bäder und Duschanlagen bestehen mit dem Lebensmittelrecht, insbesondere der Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen vom 16. Dezember 2016 (TBDV; SR 817.022.11), konkrete Anforderungen. Diese werden über die Selbstkontrolle der Betreibenden und amtliche Kontrollen durchgesetzt.

Für Kühltürme, Verdunstungskühlanlagen und weitere aerosolbildende Anlagen fehlt eine vergleichbare Regelung. Es greifen nur punktuell verschiedene Rechtsbereiche wie der Arbeitnehmerschutz oder das Chemikalienrecht, ergänzt durch technische Normen und Empfehlungen des Bundes. Es gibt weder ein Kühlturmverzeichnis noch eine Meldepflicht im Hinblick auf Legionellen. Wartung und Hygiene liegen weitgehend in der Eigenverantwortung der Betreibenden; eine systematische Aufsicht durch den Kanton besteht nicht.

Im Vollzug klärt der kantonsärztliche Dienst bei jeder gemeldeten Legionellose die mögliche Infektionsquelle ab und informiert die erkrankte Person, welche Installationen im eigenen

Haushalt durch eine Fachperson überprüft werden sollten. Treten im gleichen Umkreis mehrere Fälle auf, beauftragt er den Kantonschemiker mit der Untersuchung potenzieller Infektionsquellen. Weil die Standorte von Kühltürmen und Verdunstungskühlanlagen nicht systematisch erfasst sind und sich die Aerosole weit verbreiten können, ist die Quellensuche bei solchen Ausbrüchen jedoch aufwendig.

Einen ersten Anhaltspunkt liefert das nationale Register für Kälte- und Klimaanlagen (coolingreg.ch), das im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt geführt wird. Gestützt auf die Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen vom 18. Mai 2005 (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV; SR 814.81) müssen dort Kälte- und Klimaanlagen sowie Wärmepumpen mit mehr als 3 kg Kältemittel gemeldet werden. Im Kanton Solothurn sind aktuell 11'961 solche Anlagen in Betrieb registriert, davon 27 mit Verdunstungskühlung. Das Register dient dem Umgang mit Kältemitteln und nicht der Legionellenprävention; Anlagen mit geringerer Füllmenge sind nicht erfasst. Für eine Ausbruchsabklärung ist es dennoch ein brauchbarer Ausgangspunkt.

3.1.3 Zu Frage 3:

Falls Lücken bestehen: Sieht der Regierungsrat Anpassungsbedarf bei den gesetzlichen Grundlagen und wie könnte dieser möglichst gezielt und ohne erheblichen Ausbau der staatlichen Kontrolltätigkeit umgesetzt werden?

Nach dem Ausbruch in Basel hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) angekündigt, zu prüfen, inwiefern im Umweltrecht oder im Bereich der öffentlichen Gesundheit neue Grundlagen für eine bessere Legionellenüberwachung geschaffen werden können. Insbesondere ist zu klären, ob Art. 19 Abs. 2 Bst. e des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) ausreicht, um eine Bewilligungspflicht mit Betreiberpflichten einzuführen, oder ob hierfür eine ergänzende bzw. neue gesetzliche Grundlage erforderlich ist. Es ist denkbar, die staatliche Last durch eine Selbstregistrierungspflicht sowie obligatorische Selbstkontrollen zu reduzieren.

Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat (kein Papierversand)
Gesundheitsamt; KAD, LMK (kein Papierversand; Zustellung durch DS DDI)
Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)